

**STADT MEISSEN**  
**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG**  
**vom 30.05.2000**

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16.06.1993 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14.06.1999 hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 28.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Meißen erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

Das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Vergnügen dienenden Automaten und Apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Meißen.

- (3) Von der Steuer befreit sind:

- a) Musikautomaten,
- b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billard, Dart),
- c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- d) Spielgeräte, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus den bereitgestellten Geräten zufließen (Unternehmer).
- (2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 5 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Erhebungsform und Steuersatz**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in der Form der Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat für das Bereitstellen von Spielgeräten im Sinne von § 1 Abs. 2 je Spielgerät

bis ab  
31.12.2001 01.01.2002

---

- |   |             |               |
|---|-------------|---------------|
| • ohne Gewinnmöglichkeit  | 80,00 DM    | 50,00 Euro    |
| • mit Gewinnmöglichkeit   | 100,00 DM   | 60,00 Euro    |
| • mit denen Gewalttätigkeit dargestellt wird<br>oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung<br>des Krieges zum Gegenstand haben | 3.000,00 DM | 1.600,00 Euro |

Bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden für jede weitere Spieleinrichtung diese Beträge festgesetzt.

## § 4 Steuerpflicht, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgerätes. Sie endet in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit dem Tag der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.
- (2) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte
  - a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
  - b) dies der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (4) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die Steuer anteilmäßig je angefangenem Kalendermonat der Steuerpflicht festgesetzt.
- (6) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

## § 5 Meldepflichten

- (1) Alle bereitgestellten Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind innerhalb einer Woche nach ihrer Bereitstellung bei der Stadtverwaltung anzumelden. Die Entfernung ist gleichfalls innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 ergibt. In den Fällen des § 4 Abs. 2 b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner sind alle Personen zur Anmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgerätes bzw. Aufstellung der Vorführeinrichtung benutzten Raum oder Grundstück entsteht.

## § 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Meldepflicht nach § 5 nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht.

- (2) Zuwiderhandlungen werden entsprechend § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes geahndet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20.09.1996 (Beschluss-Nr. 31-29/96 vom 04.12.1996) außer Kraft.

Meißen, 29.06.2000

Dr. Pohlack (Siegel)  
Oberbürgermeister

### **Hinweise:**

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Pohlack (Siegel)  
Oberbürgermeister